Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 5 (1925-1926)

Heft: 9

Artikel: Oberflächenpolitik : Allgemeines zur eidgenössischen Altersversicherung

Autor: Sprecher, J.H. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155769

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eben die Großstaaten nur nach ihren Interessen und ganz unabhängig von sentimentalen Rücksichten rechnen. Dem gegenüber ist der sicherste Rückhalt ein bißchen eigene Kraft und Entschlossenheit, die in solchen Rechnungen einen Posten beanspruchen kann und ihn auch findet.

Es wäre nun verlockend, an Hand des vorliegenden schweizerischen Materiales die Haltung unseres Landes gegenüber diesen politischen Strömungen zu schildern. Das würde aber zu weit führen und so verzichte ich für dieses Mal darauf. Ebenso unterlasse ich es, einen sehr naheliegenden Vergleich mit der Gegenwart zu ziehen, zu dem manche der erwähnten Äußerungen und Überlegungen förmlich herausfordern.

Oberflächenpolitik!

Allgemeines zur eidgenössischen Altersversicherung.

Von **J. H. v. Sprecher**, Chur.

„Vom Polizei-Staat über den Rechtsstaat zum Fürsorgestaat" geht nach dem Ausspruch des Bundesrates in seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 die Entwicklung des modernen Staates. Die Selbstzufriedenheit, die daraus spricht: wie wir es doch so herrlich weit gebracht haben, erscheint bei näherem Zusehen wenig gerechtfertigt. Mit fatalistischem Gleichmut wird nämlich festgestellt, daß Materialismus und Selbstsucht die Menschheit in Fesseln geschlagen haben, die Familienbande lockernd, die Kinder ihre Kindespflichten gegenüber den Eltern vergessen lassend. Die Macht des Bösen ist also offenkundig; nun ist es höchste Zeit, daß etwas geschehe, um die ungünstigen materiellen und sozialen Folgen dieses Standes der Dinge einigermaßen abzuschwächen. Dies kann geschehen, indem die Sozial-Versicherung ausgebaut wird, mit der man einen, wenn auch bescheidenen, Ausgleich zwischen Besitz und Nichtbesitz herbeiführen, und sodann die Versicherten zur Sparsamkeit, überhaupt zum Sorgen für die Zukunft erziehen kann.

Gewiß sind Bundesrat und Bundesversammlung von den besten Absichten getragen gewesen, indem sie in angespannter Arbeit des überaus schwierigen Gegenstandes Herr zu werden sich bemühten. Und sie können sich etwas darauf zugute tun, auf den nach manchem Hin und Her, Vor und Zurück endlich dem langwierigen, mühsamen Meinungsaustausch entstiegenen Artikel 34 quater eine so stattliche Mehrheit aus allen Parteien vereinigt zu haben.

Aber ist es nicht eigentlich beschämend, daß man an höchster Stelle glaubt, sich damit begnügen zu dürfen oder zu müssen, die Übel der Zeit mit Namen zu nennen und sie achselzuckend als etwas Unabänderliches hinzunehmen? Man wird sagen, es könne nicht ihres Amtes sein, auf die Seelen einzuwirken; das sei Sache Anderer. Würden sich aber die Hüter der Verfassung, würden sich Bundesrat und Bundesversammlung eines Wörtleins bewußt, das, wenn es auch durch die Schuld von

Generationen auf ein totes Geleise geschoben ist, heute noch an erster Stelle steht: Im Namen Gottes des Allmächtigen! — sie könnten nicht, wie es mit wenigen Ausnahmen geschehen, an der inneren Not des Volkes vorübergehen.

Von Rednern und Schreibern wird gern, zum mindesten in Worten, das Übel an der Wurzel gefaßt. Ja, eine bekannte Partei leitet von dieser verdienstvollen Absicht sogar ihren Namen ab. Wo aber bleibt die Tat? Freilich: Eine Tat ist ihr nur zu wohl gelungen, die nämlich, einem Großteil des Volkes den Glauben und damit den sichersten sittlichen Halt zu nehmen. Die Folgen schildert, wohlweislich ohne der Ursache zu gedenken, der Bundesrat in seiner ersten Botschaft.

Niemand, auch von den Urhebern und Vertretern des neuen Verfassungs-Artikels, wird so kühn sein, zu behaupten, daß mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung das Übel an der Wurzel gefaßt werde. Das ist ja allerdings auch gar nicht beabsichtigt. Fragen darf man sich aber wohl, weshalb denn aus der Einsicht in die Ursachen der sittlichen Not weiter Volkskreise nicht der Wille oder auch nur der Wunsch erwachsen ist, diesen Ursachen zu Leibe zu gehen.

Mit einem Hinweis auf die Verfassung, die dem Bundesrat nicht ausdrücklich die Aufgabe zuweist, sich auch um sittliche Werte zu bekümmern, kann es nicht getan sein. Wenn die Führer des Volkes die Überzeugung gewonnen haben, daß sich aus einer Verlotterung der Sitten, einer Zersetzung der Familien — der Grundpfeiler des Staates — schwere soziale Übelstände ergeben haben, wäre es dann nicht ihre ernste Pflicht, ob geschrieben oder nicht, dieser Verlotterung und Zersetzung entgegenzutreten, anstatt mit kleinen Mitteln — gemessen an der Größe des Übels — an dem organisch kranken Leibe herumdoktern zu wollen? In der Bundesversammlung hat ein sozialdemokratischer Redner das Verlangen nach dem Staatserbrecht damit begründet, daß die Familie ihre Unterstützungspflicht abgewälzt habe und deshalb auch kein Erbrecht mehr verdiene. Sollte dem Bundesrat dieser im Kern nicht unrichtige Gedanke nicht zu denken geben? Er, und mit ihm Andere, glauben, die Altersrente werde das Wunder vollbringen, die Familien wieder zusammenzubringen. Mehr Wahrscheinlichkeit dürfte aber zufolge der „Kraft des Materialismus und der Selbstsucht" (bundesrätliche Botschaft) die andere Möglichkeit für sich haben, daß dann die Kinder erst recht glauben ihre alten Eltern sich selber überlassen zu dürfen.

Laut Art. 2 der Bundesverfassung hat der Bund auch den Zweck der Beförderung (sollte wohl heißen „Förderung") der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen. Wir sind wohl, obschon ohne Zweifel auf dem Wege dahin, in unserer Demokratie noch nicht so weit, daß sich uns die „Wohlfahrt" in den materiellen und materiell-sozialen Belangen erschöpft. Das würde sich mit dem „Namen Gottes des Allmächtigen" — der bei der Ausarbeitung der Verfassung noch nicht zum toten Buchstaben herabgesunken war — schlecht vertragen. Auch der erste Hüter der Verfassung wird sich der Einsicht nicht verschließen

können, daß die „Lockerung der Familienbande", das „Versagen der Pflicht der Kinder zur Unterstützung des Alters" als die Quelle des Übels der gemeinsamen Wohlfahrt weit gefährlicher ist als dessen bedauerliche Folge; denn jenes Übel muß fortzeugend Böses gebären. Die materielle Milderung des Übels, noch dazu zur Hälfte mit Hilfe des Staates, trifft seine Wurzel nicht.

Der Verfasser der bundesrätlichen Botschaft hat sich mit seinen Schlagworten vom Polizeistaat und vom Fürsorgestaat die Sache gar leicht gemacht. Er wäre mit der umgekehrten Reihenfolge der Wirklichkeit näher gekommen. Der alte Staat, bis ins Mittelalter zurück, stand, schon weil er in der Regel weit kleiner war, im allgemeinen seinen Angehörigen näher als der moderne. Das gilt nicht nur von unsern schweizerischen Ständen, sondern ebensosehr, wenn nicht da und dort noch mehr, von den Monarchieen — auf den Ehrennamen „Landesvater" dürfte heute kaum eine staatliche Spitze, nicht einmal der schweizerische Bundesrat, mehr Anspruch haben. Diesem alten Staat lag das Wohl und Wehe, und nicht zuletzt das sittliche, seiner Bürger, und wären es „Untertanen" gewesen, weit mehr am Herzen als dem neuen. Man glaubt heute über die „Sittenmandate" von dazumal spotten zu dürfen — mehr Ursache hätte man wohl, sich über den Zerfall der Sittlichkeit, dem der Staat von heute, der „Fürsorgestaat", mit verschränkten Armen gegenübersteht, an die Brust zu schlagen.

Und wenn man auf den Polizeistaat von ehedem herunterschaut, so sollte man sich doch fragen, ob wirklich heute der Staat, da ja nun allerwärts die „Freiheit" errungen ist, den Bürger mehr in Ruhe läßt. Die bündigste Antwort darauf gibt die Anzahl und der Umfang der Gesetze, Reglemente, Verordnungen, der statistischen Erhebungen, geben die Steuern, Abgaben, Gebühren, die Monopole, geben die Rechtsbücher. Auf eine Formel gebracht, wird sich die Sache etwa so darstellen lassen, daß der Bürger des Polizeistaats wie des Fürsorgestaats mit der Zahl Eins den Zähler, die Summe der Paragraphen aller staatlichen und gemeindlichen Gesetze u. s. w. u. s. w., vervielfacht mit dem Hundertsatz des Beamtenstandes, den Nenner abgibt. Dieser Bruch ergibt dann den Freiheits-Index.

Es will uns nun also scheinen, daß der Name eines Fürsorgestaates, den die Botschaft dem Schweizerbund von heute und morgen beilegt, etwas mehr einschließe als was der Ausbau der sozialen Zwangsversicherung zu bieten vermöchte. Die Botschaft deckt mit dankenswerter Offenheit den Schaden auf. Warum aber legt man nicht den Finger auf die Wunde, warum nimmt man den Materialismus und die Selbstsucht als etwas Gegebenes hin, indem man stillschweigend die Verantwortung dafür, daß es so gekommen ist, dem Zeitgeist überbindet?

Hier tritt uns eben die völlige Unfähigkeit des liberalisierten modernen Staates entgegen, an die tiefern Fragen heranzutreten. Er lehnt es im Namen der Freiheit, der Gewissensfreiheit ab. Muß ihm aber nicht ob dieser Freiheit und ihren Folgen bange werden? Auch einem Staat, der, wie der Bund, fast nur für äußerliche Dinge, Ordnung

gegen außen und im Innern, Recht, Wirtschaft und Verkehr, zu sorgen hat, kann es nichts weniger als gleichgültig sein, zu welcher Seelenverfassung das Volk heranwächst, das seiner Obhut anvertraut ist. Geht es doch am Ende um sein eigenes Sein oder Nichtsein.

Der Schweizer von heute pflegt es im allgemeinen nicht gern zu hören, wenn man lobend auf frühere, andere Zeiten hinweist. Der Kosename Reaktionär ist dem unvorsichtigen Lobredner sicher. Sei es drum. Und doch darf sich der alte Polizeistaat (Obrigkeitsstaat), zum Beispiel der des alten Bern, neben dem heutigen Staat des allgemeinen Wahl- und Stimmrechts wohl sehen lassen. Die „Gnädigen Herren" waren zum Regieren vielleicht sogar besser vorbereitet als es jetzt die Erkorenen des allgemeinen Wahlrechts für die Gesetzgebung, Verwaltung und Diplomatie sind. Und mit dem höchst persönlichen Herrn Landvogt war gewiß nicht schlechter verkehren als mit dem unpersönlichen, unfaßbaren Klüngel der heutigen Bureaukratie.

Eines hatte jedenfalls der Obrigkeitsstaat vor dem modernen Staat voraus: ihm war die seelische Wohlfahrt seiner Angehörigen nicht gleichgültig; er wußte, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Ob er dabei vielleicht bedachte, daß mit den „Stillen im Lande" leichter zu regieren ist als mit den „Aufgeklärten", das tut nichts zur Sache. Ein Staat aber, der „im Namen Gottes" ohne Religion auszukommen glaubt, muß sich nicht wundern, wenn er schließlich an der Trennung von Leib und Seele zu Grunde geht. Dann wird der Liberalismus ernten, was er, ohne sich um die letzten Folgen Gedanken zu machen, gesäet hat, indem er den „befreiten" Geist an die Sklavenkette des Materialismus schmiedete.

In der armseligen Hoffnung, die sozialen Gegensätze, die den Bestand des Staates bedrohen, zu mildern, will nun der Bund auf dem Zwangswege die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung einrichten. Die Botschaft kargt dabei nicht mit Aussagen, die sich nicht immer über bloße Behauptungen erheben, und mit ziemlich weitgespannten Erwartungen. Man muß ihr das zugute halten — gilt es doch, eine gewisse Begeisterung für das Werk zu wecken, das, obschon der Ausbau der Sozialversicherung angeblich „Wunsch und Wille des Volkes" ist, vor gewaltigen Schwierigkeiten steht. Mit zwei Wendungen der Botschaft aber müssen wir uns etwas eingehender befassen. Denn was von so hoher amtlicher Stelle ausgeht, von dem muß angenommen werden, daß es gründlich durchdacht und wohl abgewogen sei.

Die Versicherung sei eine „ethische und moralische Pflicht". Wäre das Papier nicht so geduldig, es hätte sich gegen diese Behauptung zur Wehr setzen müssen. Eine ethische und moralische Pflicht (moralische Pflichten kann eigentlich nur die einzelne Persönlichkeit haben!) wäre etwa die Eindämmung des Alkoholgenusses, die Bekämpfung der Unsittlichkeit. Nie und nimmer aber kann die ökonomische Besserstellung eines Teils der Bevölkerung, auch soweit sie durch deren eigene Mittel geschehen soll, eine ethische Pflicht sein. In keiner andern Weise hätte die völlige Vermaterialisierung des modernen Staates besser ge-

kennzeichnet werden können als durch diese aller Ethik hohnsprechende Darstellung. Der Verfasser der Botschaft glaubt allerdings das ethische Mäntelchen in der Verstärkung des Familienzusammenhangs gefunden zu haben, das aus dem Zufließen einer Altersrente zu erwarten wäre. Es würde also gewissermaßen die erlöschende Kindesliebe mit ein paar hundert Franken jährlich wieder aufgewärmt. Das ist nun wirklich echtester Bureaukratismus des religionslosen Staates, der mit klingender Münze ethische Werte hervorzuzaubern unternimmt. „Das Unzulängliche, hier wird's Ereignis".

Hat man sich so auf der einen Seite ein Guthaben an ethischem Talmi gesichert, so gleitet man auf der andern Seite über ernste Bedenken, die dann auch aus der Bundesversammlung heraus geäußert worden sind, elegant hinweg. Die Gefahr einer Verweichlichung und Entsittlichung „entbehrt der Begründung". Punktum. Leichter kann es sich eine hohe Obrigkeit wirklich nicht mehr machen. Gewiß, man sieht das sehr wohl, was offen am Tage liegt, daß im Volk die Arbeitsfreudigkeit, besonders für die Handarbeit, stark abgenommen hat, daß immer weitere Kreise nach Staatshilfe schreien, daß die Sucht nach Vergnügungen ins Uferlose anschwillt, daß das Gefühl der Verantwortung und der Wille zur Selbsthilfe schwindet — aber man will nicht sehen, daß auch den Staat ein Teil der Schuld trifft, weil er das Volk daran gewöhnt hat, die Hand nach ihm auszustrecken. So sind unermeßliche ethische Werte verloren gegangen. Und jeder Schritt auf dem verhängnisvollen Wege der Staatsunterstützung an Einzelne muß den noch vorhandenen Vorrat an Energie weiter verringern; was geschenkt wird, macht eigene Anstrengung überflüssig. Wenn Solche, die vorwärts kommen wollen, die so ersparte Kraft nicht brach liegen lassen, sondern anderweit verwerten, so geht eben dem Großteil der Unterstützten dieser Wille ab und es bleibt ein Fehlbetrag an Arbeitsleistung, und damit auch an sittlichem Wollen.

Man verspricht sich eine erzieherische Wirkung von der Nötigung, regelmäßig Prämien zu entrichten; sie soll den Sparsinn beleben. Allein sittliche Werte, wie der Sparsinn einer ist, insofern als er die Unabhängigkeit von fremder Hilfe erstrebt, können wie durch Geld so ebensowenig durch Zwang hervorgezaubert werden. Sittlichen Wert hat nur der freie Entschluß. Und so sehr die aus eigenem Antrieb abgeschlossene Versicherung eine sittliche Tat bedeutet, die Sicherung der Zukunft durch gegenwärtige Leistung, so wenig vermag die Zwangsversicherung den Versicherten zu heben. Wie die Menschen, und besonders die durch den Staatssozialismus geschulten von heute einmal sind, ist es mehr als wahrscheinlich, daß den meisten von ihnen der jährliche Zwangsbeitrag an die Versicherung eine lästige, wohl gar ungerechte Verpflichtung sein wird, die sie so bald als möglich von sich abzuwälzen bestrebt sein werden, sei es auf ihre Arbeitgeber, sei es auf den Staat, der nach A nun auch B sagen solle. Die „Erziehung" dürfte weniger in einem Mehrarbeiten und Sparen, als in einem Mehrfordern ausmünden. Und damit stünden wir wieder da wo wir heute stehen, nur daß inzwischen die

lebendigen sittlichen Kräfte des Schweizervolkes eine weitere Schwächung erlitten hätten, die das an natürlichen Hilfsquellen so arme Land weniger als andere zu ertragen vermöchte.

Mehr noch fordert eine andere Behauptung der Botschaft zum Widerspruch heraus: daß nämlich die Zwangsversicherung ein „großes Werk der Nächstenliebe" sei. „Preisend mit viel schönen Reden" haben auch eine ganze Anzahl Parlamentarier diese Saite angeschlagen. Ja, Einer hat sich sogar zu dem Ausspruch verstiegen, die Versicherung entspreche „der christlichen Idee, dem Grundsatz und der Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung unter Mitwirkung des Staates"! Selten wohl ist das Wesen und der Beruf des Christentums so verkannt worden, wie es hier geschehen ist. Hier wird, freilich gedanken- und absichtslos, mit Liebe und Christentum geradezu Falschmünzerei getrieben. Wenn bei einer Einrichtung, wo auf dem Zwangswege der Staat einem Teil seiner Angehörigen ohne Ansehen der Person des Empfangenden öffentliche Mittel zuführt, Etwas völlig und sozusagen grundsätzlich ausgeschaltet wird, so ist es der vornehmste Grundpfeiler des Christentums, die Liebe. Wir brauchen nicht einmal denen, die gemeint sind, das Lesen des dreizehnten Kapitels des Briefes St. Pauli an die Korinther zu empfehlen — was die Liebe ist, kann jeder in der Brusttasche seines Herzens finden. Und dieses sagt ihm, daß, wie im luftleeren Raume die Flamme, die Liebe im Zwange ersticken muß. Wenn sonst, nach der Ethik des Christentums, die linke Hand des Gebers nicht wissen soll was die rechte tut, so ist der Staat solchem lichtscheuen Tun abhold: ein unreglementiertes Geben wird ja kaum je ganz zu vermeiden sein, es erniedrigt aber den Empfänger und sollte daher möglichst durch ein „wohlerworbenes" Recht des Empfangens abgelöst werden; das Verhältnis zwischen dem unbekannten Zwangsgeber und dem unbekannten Zwangsempfänger, das der Staat vermittelt, nennt man dann „Nächstenliebe".

Wird es besonders den christlich gesinnten Befürwortern staatlicher Versicherung nicht etwas schwül, wenn sie sich klar machen, wie hier der christliche Gedanke mißbraucht wird? Sie, die sich in tiefster Überzeugung mit aller Kraft für die christliche Liebestätigkeit einsetzen, müßten sich doch sagen, daß der Weg der Staatshilfe für den Einzelnen, einmal beschritten, immer weiter von der „Caritas" wegführen muß. Wie dabei auf der einen Seite der freie Wille zur Selbsthilfe mehr und mehr schwindet, so erkaltet auf der andern Seite unter der wachsenden amtlichen „Nächstenliebe" die Liebe, die von Gott in die Seelen gelegt ist und die den Drang „wohlzutun und mitzuteilen" in sich schließt, wohlzutun aber nicht unter staatlicher Nötigung, sondern aus freiem Antrieb. Gleich dem guten Geld, das vom schlechten verdrängt wird, wird das echte Gold der Herzensliebe immer mehr den papiernen Zahlungsmitteln mit Zwangskurs weichen müssen, die der sozialisierende Staat zielbewußt in Umlauf bringt. Dieser Staat wird keine Ruhe haben, bis nicht die letzte Gabe der „Caritas" durch ein „wohlerworbenes Recht" abgelöst ist, das von Staatswegen zu befriedigen ist.

Daß aber die Versicherung (nämlich die staatliche) der christlichen Idee entspreche, „dem Grundsatz und der Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung unter Mitwirkung des Staates", dürfte dem Leser des neuen Testaments doch etwas Neues sein. Ideeen sind ja allerdings wandelbar; aber in das Gegenteil pflegen sie sich gemeinhin doch nicht zu verkehren. Es ist, wie wenn man dem Christus-Wort die Fassung gäbe „Der Mensch lebt vom Brot allein" (die sich allerdings der moderne Staat zu eigen gemacht hat). Die Versicherung nun, in diesem Falle die Zuweisung von Staatsbeiträgen, also von zwangsweise erhobenen Geldern an die Versicherten als christliche Idee zu bezeichnen heißt das Christentum zur Utilitätsreligion herabwürdigen. Wo bleibt da die Seele des Menschen, die durch die Tat des freien Willens zu Gott zu führen Christus auf die Erde herniedergestiegen ist? Vor Gott gilt nur das als gut, was aus reiner Liebe dem freien Entschluß entspringt. Nicht umsonst sagt Paulus: Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe und hätte der Liebe nicht, so wäre mir's nichts nütze. Und da soll die Zwangsgabe an den Staat und weiter an Unbekannte hinaus, wobei die Seele, um deren Wohl und Wehe allein die christliche Religion sich sorgt, völlig ausgeschaltet ist, der christlichen Idee entsprechen?!

Und erst die „Mitwirkung des Staates", die der christlichen Idee wohl gar als Antrieb dienen soll! Das allerunpersönlichste Gebilde dem allerpersönlichsten! Der Staat mag der vollkommenste „Fürsorgestaat" sein, seine Beamten die trefflichsten, wohlmeinendsten Menschen — unter seinen Händen verflüchtigen sich die Persönlichkeitswerte, was er angreift, setzt sich ins Stoffliche um. Staat und Christentum verhalten sich etwa wie das „Gesetz" des Alten Bundes zum Neuen Bunde: hier ist die Seele Alles, dort ist sie Nichts. Hierüber können auch die schönsten „Werke der Nächstenliebe" und die „Erziehungsarbeit" an den zu Versichernden nicht hinwegtäuschen. Der Ausgangspunkt und der Zweck des ganzen Versicherungsgedankens ist doch stets ein materieller.

Der „christlichen Idee" aber ist es, auch wo es sich zunächst um materielle Besserstellung des Mitmenschen handelt, stets vor allem um den Menschen selber, um seine Seele zu tun. Der Weg zu dieser aber ist ihr durch die Mitwirkung des Staates, die eine Hinüberführung der Hilfeleistung ins Unpersönliche und Materielle zur Folge hat, verschlossen. Die Mitwirkung des Staates, so schließen wir diese Betrachtung, führt nicht zur Verwirklichung, sondern zur Ausschaltung der christlichen Idee.

Der Versicherung selber können wir, mehr beiläufig, nur noch wenige Worte widmen. Die heutzutage getätigte Sozialpolitik, also auch soziale Versicherung, rechtfertigt sich eigentlich noch weniger als es allenfalls vor einigen Jahrzehnten der Fall gewesen wäre. Der größte Teil der „wirtschaftlich Schwachen" ist heute weit stärker als er damals gewesen ist. Er steht vermöge seiner Organisation und seiner Kampfmittel dem Arbeitgeber bewußter und geschlossener gegenüber. Seine Lebenshaltung hat sich gebessert, sie erhebt sich oft über die des Mittelstandes; für Vergnügungen wird, besonders von der Jugend, nicht wenig aus-

gegeben. Sparen ist ja, auch bei stattlichem Einkommen (Kriegszeit!) verpönt, es könnte zu Zufriedenheit führen, und das wäre Verrat an der Arbeitersache. Daß auch heute noch, entgegen der Versicherung der Botschaft, gewissenhafte und charakterfeste Arbeiter, die sich die Freude an der Arbeit nicht haben durch ihre zielbewußten Genossen verekeln lassen, aus eigener Kraft für die Zukunft vorsorgen können, kann Jeder beobachten. Freilich wird ihre Zahl sich in dem Maße vermindern, in dem die Sozialpolitik von heute weiter ausgebaut wird; jeder Franken, der ohne Gegenleistung vom Staat den Einzelnen überwiesen wird, vernichtet wieder ein Stück Selbständigkeit und Willen zur Selbsthilfe. Das Ende ist leicht abzusehen; ein Mitglied der Bundesversammlung hat es treffend in die Worte gefaßt: das Schweizervolk ist ein Volk, das von Subventionen lebt. Und werden die Empfänger der Subventionen nicht schließlich etwas wie eine Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde empfinden?

Von sozialistischer Seite ist in der Bundesversammlung für die spätere Vorlage, wie sie sich der Bundesrat denkt (400 Fr. Altersrente), keine gute Aufnahme in Aussicht gestellt worden. Die sozialistische Bewegung werde trotzdem weitergehen. Wenn also die Botschaft hofft, die Versicherung werde dem sozialen Frieden dienen, so dürfte sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Hat sie doch selber zugestehen müssen, daß „Höchstbeträge von 300 bis 500 Franken heute kaum mehr den Wert eines Ansporns zur Selbstfürsorge" hätten. Und das war doch am Ende die „ethische" Frucht, die man einzuheimsen hoffte. In den sieben Sommern seit 1919 ist diese Frucht kaum reifer geworden. Wozu also der Lärm? „Es muß etwas geschehen, „das Volk" verlangt es" — so ungefähr ist die Stimmung. Ohne Begeisterung, mit unzulänglichen Mitteln einen Weg einschlagen, der einen kümmerlichen materiellen Ausgleich schafft, die Fleißigen für die Sorglosen zahlen läßt und dabei das Schweizervolk wieder an unschätzbarem Persönlichkeitsgut ärmer macht — das ist allerdings, nach den Worten eines Abgeordneten, eine „Sozialpolitik daß Gott erbarm".

Die Zukunft sieht, obschon diese Versicherung der „Eckpfeiler einer neuen Zeit" sein soll, düster genug aus. Der Weltkapitalismus beherrscht Alles, ein fesselloser Materialismus entwürdigt die Menschheit und tritt als schamloses Genießenwollen an die Öffentlichkeit. Wenn die Völker nicht in letzter Stunde noch innehalten, ja umkehren auf dem Wege der Zerstörung aller Autorität, so wird der soziale Umsturz dem Taumel ein Ende machen. Mit solchen armseligen Pflästerchen aber, wie die Zwangsversicherung eines ist, ist gar nichts getan. Soll der unselige Riß, der alle Völker in zwei Lager spaltet, mit Geldmitteln überbrückt werden, so werden ganz andere Opfer nötig sein als der heutige kapitalistische Staat sie bringen zu können glaubt.

Eines aber ist vor allem not, so sehr sich auch der liberale Bildungs-, besser Halbbildungsdünkel dagegen sträuben möge: die Menschheit zu Gott zurückzuführen.